



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Bern

Anpassung Richtplan 2030 und Genehmi-
gung des Richtplans nach Art. 38a Abs. 2
RPG

Prüfungsbericht

Ittigen, 20.4.2016

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	4
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	6
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	6
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	7
2.3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	8
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	9
3.1	Verfahren der Richtplanerarbeitung	9
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	9
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	9
4	INHALT UND BEURTEILUNG DER RICHTPLANANPASSUNG	10
4.1	Beurteilung Kapitel Siedlung gemäss revidiertem RPG (inkl. bestehender Richtplaninhalte zur Siedlung)	10
4.11	Raumentwicklungsstrategie	10
4.12	Abstimmung Siedlung und Verkehr	12
4.13	Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	14
4.14	Festlegung des Siedlungsgebiets	17
4.15	Bauzonendimensionierung	21
4.16	Arbeitszonenbewirtschaftung/ Baulandbedarf Arbeiten	26
4.17	Fruchtfolgeflächen (FFF)	27
4.18	Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen (Art. 8 Abs. 2 RPG)	29
4.2	Weitere Themen und einzelne Massnahmen aus dem erweiterten Richtplancontrolling `14	30
4.21	B_02 Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung	30
4.22	B_04 Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen	30
4.23	B_07 Strassennetzplan aktualisieren	31
4.24	B_09 Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK)	32
4.25	B_12 Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)	32
4.26	C_15 Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)	32
4.27	C_18 Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung	32
4.28	R_08 Gewässerrichtplan Hasliaare umsetzen	32
5	FORM DES RICHTPLANS	34
5.11	Richtplankarte	34

6 ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

36

1 Gesamtbeurteilung

Mit der vorliegenden Anpassung Richtplan 2030 wurden in erster Linie die Richtplaninhalte Siedlung überarbeitet und ergänzt, um den Anforderungen des revidierten RPG nachzukommen. Im erweiterten Richtplancontrolling '14 wurden zudem die übrigen Inhalte des Richtplans überprüft und wo nötig angepasst. Im Rahmen der Anpassung hat der Kanton erstmals eine Richtplankarte erstellt und als integralen und verbindlichen Bestandteil des Richtplans erklärt. Mit den erwähnten Arbeiten kommt der Kanton gemäss eigener Aussage dem Auftrag der Gesamtüberprüfung gemäss Artikel 9 Absatz 3 RPG nach.

Die mit der Richtplananpassung getroffenen Festlegungen und Massnahmen greifen alle vom revidierten RPG geforderten Punkte auf und zeigen einen Weg zur Umsetzung auf. Der Bund begrüsst insbesondere das Raumkonzept, welches als strategisch-räumlicher Rahmen für alle Richtplaninhalte dient. Weiter setzt der Kanton mit dem Massnahmenblatt A_07 «Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern» wesentliche Akzente für die Innenentwicklung. Insbesondere die Grundsätze zur Innenentwicklung und zur Bezeichnung von Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) sowie die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten im Bereich Wohnen und Arbeiten erachtet der Bund als wichtige und zentrale Elemente. Um den Grundsatz Innenentwicklung vor Aussenentwicklung konsequent zu verfolgen, setzt der Kanton zudem im Richtplan Richtwerte der Raumnutzerdichte pro kantonalen Raumtyp fest. Diese Dichtewerte müssen von allen Gemeinden mithilfe von Nachverdichtungen erreicht werden, was vom Bund begrüsst und als zielführend betrachtet wird, um den Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes gerecht zu werden. Traditionell über gute Richtplaninhalte verfügt der Kanton Bern im Bereich der Abstimmung von Siedlung und Verkehr.

Der Kanton nimmt eine quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets vor. Die räumliche Festlegung der Siedlungsgebietserweiterungen soll schrittweise in den RGSK erfolgen. Weiter hält der Kanton in groben Zügen fest, an welche Kriterien sich die Verteilung des Siedlungsgebiets richtet. Das Siedlungsgebiet ist aus Bundessicht nicht nachvollziehbar begründet und vor dem Hintergrund der Auslastung der Wohn-, Misch- und Kernzonen für 15 Jahre zu gross bemessen. Die Festlegungen zum Siedlungsgebiet werden unter dem Vorbehalt einer vierjährigen Berichterstattung über Umfang und konkrete räumliche Anordnung der regionalen Festlegung der Siedlungserweiterungsgebiete, erstmals nach Vorliegen der nächsten Generation RGSK spätestens in zwei Jahren, genehmigt.

Zur Bauzonendimensionierung macht der Kanton verbindliche Vorgaben an die Gemeinden und legt einen maximalen Wert für die Schaffung neuer Wohn-, Misch- und

Zentrumszonen fest. Auch dieser Wert ist aus Bundessicht nicht nachvollziehbar begründet und vor dem Hintergrund der aktuellen kantonalen Auslastung dieser Zonen von nur leicht über 100 Prozent zu hoch. Es liegt in der Verantwortung des Kantons, dafür zu sorgen, dass die Bauzonen korrekt dimensioniert sind und die kantonale Auslastung auch längerfristig nicht unter 100 Prozent fällt. Die Festlegungen zur Bauzonendimensionierung werden unter diesem Vorbehalt genehmigt. Zudem erhält der Kanton den Auftrag, innert zwei Jahren nach der Richtplangenehmigung über die vom Kanton erhobenen Baulandreserven, das vom Kanton grob abgeschätzte Potenzial der Nutzungsreserven und dessen schrittweise Präzisierung durch die Gemeinden Bericht zu erstatten und die Bauzonendimensionierung im Lichte dieser Ergebnisse zu überprüfen.

Für die Genehmigung und Umsetzung der Richtplaninhalte Siedlung ist darüber hinaus die Situation des Kantons bezüglich Sicherung des im Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) festgelegten Mindestumfangs wesentlich. Vor dem Hintergrund, dass die Siedlungsgebiete auf den Entwicklungsachsen vollständig von FFF umgeben sind, werden die quantitativen Festlegungen zu Siedlungsgebietserweiterungen und Bauzonen nur soweit genehmigt, wie die Sicherung des Mindestumfangs FFF gewährleistet bleibt. Das Massnahmenblatt «Fruchtfolgeflächen schonen» ist mit guten Festlegungen zur Umsetzung von Artikel 30 Absatz 1 RPV ergänzt worden.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung erfüllt der Kanton Bern die Anforderungen des revidierten RPG für eine Genehmigung nach Art. 38a Abs. 2 RPG mit den genannten Vorbehalten. Mit erfolgter Genehmigung der Richtplananpassung 2030 kommen Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG im Kanton Bern nicht mehr zur Anwendung.

Die nicht den Siedlungsbereich betreffenden Anpassungen des Richtplans können mit wenigen Bemerkungen und einem Vorbehalt genehmigt werden.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Der gültige Richtplan wurde am 2. Juli 2003 durch den Bundesrat genehmigt. Seither wurde der Richtplan mehrmals angepasst.

Die Richtplananpassung Richtplan 2030 besteht aus dem Teil Richtplaninhalte Siedlung sowie dem Teil Erweitertes Richtplancontrolling '14. Die Anpassung Richtplaninhalte Siedlung beinhaltet die Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes. Mit der Anpassung Richtplancontrolling '14 werden Anpassungen zu weiteren Themen u.a. zum Agglomerationsprogramm Interlaken eingereicht. Mit Schreiben vom 18. September 2015 ersuchte der Vorsteher der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern den Bund, die Anpassung „Richtplan 2030“ gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) zu genehmigen. Implizit ersuchte er gleichzeitig um Genehmigung des Richtplans gemäss Art. 38 a Abs. 2 RPG und um entsprechende Entlassung aus den Übergangsbestimmungen von Art. 52 RPV.

Zudem beantragte er eine vorgezogene Prüfung und Genehmigung der für die Leistungsvereinbarung Agglomerationsprogramm 2. Generation Interlaken relevanten Richtplaninhalte. Dies ist mit Schreiben der Vorsteherin des UVEK vom 26. November 2015 erfolgt. Die entsprechenden Inhalte des Richtplans sind deshalb nicht mehr Gegenstand dieses Prüfungsberichts und der Genehmigung.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Bern lagen folgende für die vorliegende Prüfung relevanten Dokumente bei:

- Richtplaninhalte Siedlung
- Erläuterungen zu Massnahmen aus den Richtplaninhalten
- Technischer Bericht zu den Richtplaninhalten Siedlung
- Umsetzung Vorprüfungsbericht des Bundes Richtplaninhalte Siedlung
- Richtplananpassungen '14
- Erläuterungen Massnahmen der Richtplananpassungen '14
- Umsetzung Vorprüfungsbericht des Bundes Richtplananpassungen
- Richtplan Gesamtkarte
- Mitwirkungsbericht

- Dokumentation Ergänzung Inventar Fruchtfolgeflächen
- Dokumentation Richtplaninhalte Siedlung und Richtplananpassungen '14 mit Überarbeitungsmarkierungen seit dem Entwurf Mitwirkung

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Die zur Genehmigung eingereichte Anpassung *Richtplan 2030* wurde am 2. September 2015 vom Regierungsrat in Übereinstimmung mit Art. 104 Abs. 3 in der Fassung vom 25. November 2004 des bernischen Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985 beschlossen (RRB 1032/2015).

Das Gesuch um Genehmigung wurde mit Datum vom 18. September 2015 vom zuständigen Regierungsrat eingereicht.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um auf das Gesuch einzutreten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind und auf das Gesuch eingetreten werden kann.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Anpassungen des Richtplans mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

Die Prüfung der Bereiche Raumkonzept Kanton Bern und Siedlung richtet sich zudem nach dem revidierten RPG und seinen Umsetzungsinstrumenten: revidierte RPV, Ergänzung Leitfaden Richtplanung, Technische Richtlinien Bauzonen (TRB).

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen konsultiert worden.

Materiell haben sich geäußert:

- Bundesamt für Strassen ASTRA
- Bundesamt für Umwelt BAFU
- Bundesamt für Wohnungswesen BWO
- Bundesamt für Verkehr BAV
- Bundesamt für Energie BFE
- Schweizerische Bundesbahnen SBB
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK.

Ihre Bemerkungen und Anliegen wurden im vorliegenden Prüfungsbericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 29. September 2015 wurden die Kantone Jura, Solothurn, Aargau, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Uri, Wallis, Waadt, Freiburg und Neuenburg darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Bern Stellung zu nehmen. Es wurden keine Differenzen festgestellt.

Mit Brief vom 15. März 2016 wurde dem Kanton Bern Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentwurf zu äussern. Obwohl zu einzelnen Punkten unterschiedliche Auffassungen bestehen, hat der Kanton in seiner Stellungnahme vom 11. April 2016 keine grundsätzlichen Vorbehalte zu den im Prüfbericht beantragten Beschlüssen geäußert und angekündigt, diese in der Weiterentwicklung der Richtplanung des Kantons Bern zu berücksichtigen.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Kanton hat zu Beginn seiner Richtplanüberarbeitung das ARE - wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen - über die geplanten Arbeiten informiert. Im Rahmen der Vorprüfung ab September 2014 sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen sowie die ENHK konsultiert worden.

Der Kanton Bern wurde über das Ergebnis der Vorprüfung mit den Berichten vom 24. Februar 2015 zum Teil Siedlung und V-Projekt und vom 9. Juni 2015 zum Teil Richtplancontrolling orientiert.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden. Die Nachbarkantone wurden im Rahmen des Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahrens offiziell in die Richtplanerarbeitung miteinbezogen.

Gemäss Artikel 4 RPG unterrichten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Aufgaben der Planungen. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Vernehmlassung und öffentliche Mitwirkung zum Richtplan 2030 wurde vom 18. September bis am 18. Dezember 2014 durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen konnten auch im Internet eingesehen werden. Der Mitwirkungsbericht enthält Hinweise zur Berücksichtigung der Eingaben und gibt Aufschluss über die nicht berücksichtigten Einwendungen.

Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung hat damit stattgefunden.

4 Inhalt und Beurteilung der Richtplananpassung

4.1 Beurteilung Kapitel Siedlung gemäss revidiertem RPG (inkl. bestehender Richtplaninhalte zur Siedlung)

Die vorliegende Beurteilung des Bundes zum Teil Siedlung erfolgt aufgrund des revidierten RPG und seiner Umsetzungsinstrumente im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Grundlage ist insbesondere die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014.

4.11 Raumentwicklungsstrategie

Gemäss dem revidierten RPG muss der Kanton in seinem Richtplan aufzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Das Raumkonzept Kanton Bern (RK-BE) ersetzt die *Leitsätze* und *Hauptziele* des bisherigen Richtplans. Im Raumkonzept wird aufgezeigt, welche Entwicklung angestrebt wird. Es ist ein verbindlicher Rahmen für alle Festlegungen des Richtplans, vor allem für die Strategie Siedlung und für die Bauzonendimensionierung. Im anschliessenden Strategiekapitel A werden die Ziele des Raumkonzepts im Bereich der Siedlung konkretisiert.

Das Raumkonzept umfasst ein Kapitel zu den Herausforderungen, die Beschreibung der angestrebten Entwicklung des Kantons Bern sowie die Ziele für die Raumentwicklung des Kantons Bern. Neu sind insbesondere die räumlichen Ziele, die mit dem Entwicklungsbild auch kartographisch dargestellt sind.

Im Kapitel *Die angestrebte Entwicklung des Kantons* zeigt der Kanton seine Positionierung in der Schweiz und seine Verbindung zu den anderen Kantonen auf und nimmt Bezug zum Raumkonzept Schweiz und dessen Handlungsräumen. Insbesondere wird mehrmals auf die Hauptstadtregion verwiesen. Das Raumkonzept Kanton Bern stimmt mit der Stossrichtung des Raumkonzepts Schweiz überein.

Im Kapitel *Ziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern* werden die übergeordneten Ziele des Kantons formuliert. In einem weiteren Schritt legt der Kanton anhand des *Entwicklungsbilds des Kantons Bern* räumlich differenziert dar, wie die zukünftige Raumentwicklung im Kanton aussehen soll. Im Entwicklungsbild werden die Entwicklungsräume (Raumtypen gemäss Ergänzung Leitfaden Richtplanung) aufgezeigt. Mit der Gliederung des Kantons in fünf Typen von Entwicklungsräumen wird Räumen mit ähnlichen Herausforderungen und ähnlichem Handlungsbedarf Rechnung getragen.

Folgende Entwicklungsräume werden festgelegt: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen, Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen, zentrumsnahe ländliche Gebiete sowie Hügel- und Berggebiete. Ergänzend wird die Zentralitätsstruktur mit Zentren 1.-4. Stufe aus dem gültigen Richtplan (Massnahmenblatt C_01) übernommen und dargestellt.

Langfristig, d.h. für den Richtplanhorizont, verfolgt der Kanton das politische Ziel, bezüglich Bevölkerung und Beschäftigten im schweizerischen Durchschnitt zu wachsen. Die Festlegung des kantonalen Siedlungsgebiets für das Jahr 2038 basiert denn auch - dem politischen Auftrag folgend - auf dem Szenario „mittel“ des BFS aus dem Jahr 2010 für die ganze Schweiz, welches ein Bevölkerungswachstum von 10.5 % in 25 Jahren bedeutet. Die Annahme des Kantons liegt damit innerhalb der vom Leitfaden Richtplanung vorgegebenen Bandbreite. Im Abschnitt „Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen“ des Strategiekapitels A wurde aufgrund der Vorprüfung die Annahme einer zur Bevölkerung proportionalen Arbeitsplatzentwicklung begründet: Gemäss den kantonalen Hochrechnungen ist von einer Zunahme der Arbeitsplätze um etwa 8.5% innerhalb von 15 Jahren auszugehen, was annähernd der Bevölkerungszunahme von 9% gemäss Szenario „hoch“ des BFS 2010 für den Kanton Bern entspreche. Der Kanton zieht daraus die Schlussfolgerung, dass grundsätzlich für die Arbeitsplätze dasselbe Wachstum wie für die Bevölkerung angenommen werden kann.

Zur räumlichen Verteilung des angestrebten Bevölkerungs- und Beschäftigtenzuwachses macht die Raumentwicklungsstrategie die sehr generelle Aussage, dass das Wachstum konzentriert und vorab in den Zentren und auf den Entwicklungsachsen stattfinden soll. Diese Aussage wird dann aber durch die Verteilung des Siedlungsgebiets in Strategie A21 präzisiert. So soll das Wachstum des Siedlungsgebiets zu mindestens 75% in den Raumtypen *Urbane Kerngebiete der Agglomerationen sowie Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen* und maximal zu 25% in den Raumtypen *Zentrumsnahe ländliche Gebiete sowie Hügel und Berggebiete* erfolgen.

Die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung nennt neben den Raumtypen und der Zentralitätsstruktur weitere wichtige Elemente einer Karte zur Raumentwicklungsstrategie. Der Kanton Bern weist in der Karte denn auch überlagernde Raumtypen zu den Themen Tourismus und Natur und Landschaft aus. Die für den Kanton wichtigen grossräumig zusammenhängenden Landwirtschaftsgebiete dürften durch den Entwicklungsraum *Zentrumsnahe ländliche Gebiete*, für den im Interesse des Kulturlandschutzes die Konzentration der Siedlung verlangt wird, abgedeckt sein. Wie bereits in der Vorprüfung festgestellt, fehlen hingegen strategische Inhalte im Bereich Verkehr. Da die Karte der Raumentwicklungsstrategie ein Bild der zukünftigen räumlichen Entwicklung sein soll, wie dies beim Kanton Bern auch gut im Kartentitel „Entwicklungsbild“ zum Ausdruck kommt, sollten auch für den Bereich Verkehr nicht bloss die Ausgangslage sondern möglichst auch strategische Aussagen zur Entwicklung von Verkehrsachsen enthalten sein.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton prüft die Ergänzung der Karte zum Raumkonzept mit strategischen Elementen zum Thema Verkehr.

Der Kanton Bern verfügt mit seinem Raumkonzept, ergänzt durch das Strategiekapitel Siedlung, über eine gute, verbindlich im Richtplan enthaltene Raumentwicklungsstrategie, die im Wesentlichen den Vorgaben in den Umsetzungsinstrumenten zum revidierten RPG entspricht.

4.12 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG legt der Richtplan fest, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden (Art. 8a Abs. 1 Bst. b RPG). Zudem sollen Wohn- und Arbeitsplatzgebiete einander zweckmässig zugeordnet und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind.

Der Kanton Bern hält im Kapitel Raumkonzept das Hauptziel *Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen* fest. Das Hauptziel B wird anschliessend im Strategie-Teil präzisiert. Die Massnahmenblätter B_01 – B_11 erläutern, wie der Kanton bei der Umsetzung vorzugehen gedenkt. Im Rahmen der Richtplananpassung Richtplan 2030 wurde eine Änderung der *Massnahme B_01 Verkehrsintensive Vorhaben* vorgenommen. Die übrigen Inhalte im Kapitel B des rechtskräftigen Richtplans bleiben bestehen. Grundsätze und Massnahmen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr sind jedoch auch in den Massnahmenblätter der *Kapitel A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren*, sowie in den *Massnahmenblättern C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklung schaffen*, enthalten.

Der Kanton Bern ersetzt mit der Richtplananpassung das Fahrleistungsmodell in Massnahmenblatt B_01 durch eine neue Regelung für verkehrsintensive Vorhaben (VIV). Die Anpassung erfolgt, da das Fahrleistungsmodell bis zum Zeitpunkt 2015 konzipiert wurde und nun ausläuft. Es wird durch ein Modell ersetzt, welches sich nicht nur auf den Aspekt der Lufthygiene und das Erreichen von Luftreinhaltezielen beschränkt, sondern allgemein eine verkehrsreduzierende Siedlungsstruktur anstrebt. Der kantonale Richtplan unterscheidet dabei zwischen kantonalen und regionalen VIV-Standorten. Kantonale Standorte werden im kantonalen Richtplan durch die Festlegung von geeigneten ESP (Massnahmenblatt C_04) bezeichnet, regionale Standorte in den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK). VIV mit mehr als 5000 Fahrten DTV benötigen einen kantonalen Standort. Neu gegenüber der Vorprüfungsunterlage werden die bestehenden kantonalen Standorte im Massnahmenblatt mit den einzelnen Anlagen und den bewilligten standortgebundenen Obergrenzen der zulässigen Fahrten DTV aufgelistet.

Für die Bezeichnung von Standorten legt der Kanton im Richtplan neu Kriterien fest. Der Bund begrüsst, dass der Kanton klare Anforderungen an die Erschliessung von VIV mit dem öffentlichen Verkehr definiert. Gut ist auch die Verknüpfung der Standortwahl mit den Entwicklungsräumen des Raumkonzepts, die zu einer Konzentration der VIV an zentralen Standorten beiträgt.

Insgesamt verfügt der Kanton mit den neuen Festlegungen zu den verkehrsintensiven Einrichtungen über klare und griffige Vorgaben zu Standorten und Nutzungspotenzialen, wie dies die Empfehlung BAFU/ARE, 2006: *Verkehrsintensive Einrichtungen im kantonalen Richtplan* für die räumliche Abstimmung solcher Anlagen vorschlägt.

Um eine Konzentration der Arbeitsplatzgebiete an geeigneten, insbesondere gut erschlossenen Lagen zu erreichen, legt der Kanton bereits seit Jahren mit der Massnahme C_04 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) fest. Er unterscheidet *ESP Dienstleistung*, *ESP Arbeiten* und *ESP ohne eindeutige inhaltliche Zuordnung*. Ergänzend zu den ESP werden zudem *Strategische Arbeitszonen (SAZ)* ausgeschieden. Das Massnahmenblatt enthält konkrete Anforderungen bezüglich Erschliessungsgüte für die jeweiligen ESP-Typen. Für VIV in ESP gelten die präziseren Vorgaben von Massnahmenblatt B_01.

Analog zu den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten werden im neuen Massnahmenblatt A_08 Wohnschwerpunkte festgelegt. Der Kanton legt für die Ausscheidung von Wohnschwerpunkten jedoch keine spezifischen Anforderungen zur Mindeterschliessung mit dem ÖV fest. Für Ein- oder Umzonungen in Wohnschwerpunkten gelten die Erschliessungskriterien des Massnahmenblattes A_01 *Baulandbedarf Wohnen bestimmen*. Da für Wohnschwerpunkte strengere Anforderungen erwartet werden können als für lokale Einzonungen hatte der Bund den Kanton im Rahmen der Vorprüfung aufgefordert, für die Wohnschwerpunkte spezifische Anforderungen an die Erschliessung mit dem ÖV zu definieren. Dieser Forderung ist der Kanton nicht nachgekommen.

Der Kanton verweist hierzu auf die *Kantonalen Vorgaben zu den RGSK*, gemäss denen Wohnschwerpunkte, Umstrukturierungsgebiete und Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen der RGSK im Minimum die Erschliessungsgüteklasse (EGK) D aufweisen müssen. Dies entspricht der im Richtplan (A_01 Baulandbedarf Wohnen bestimmen) enthaltenen Vorgabe für Einzonungen von Arealen grösser als 1ha. Der Bund kann nicht nachvollziehen, weshalb für die ESP Wohnen diese Anforderung nicht analog zur für die ESP Wirtschaft getroffenen Lösung direkt ins Massnahmenblatt aufgenommen werden. Dies würde die Lesbarkeit des Richtplans verbessern.

Neben den spezifischen Vorgaben für verkehrsintensive Einrichtungen, wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte und Schwerpunkte Wohnen, verfügt der Kanton Bern in

seinem Richtplan bereits seit längerer Zeit über konzise Vorgaben bezüglich ÖV-Erschliessungsgüte für Einzonungen für Wohnnutzung (A_01) und für Arbeitsnutzung (A_05). Ebenso ist die Vorgabe des Richtplans besonders zu würdigen, dass bei Ein-, respektive Umzonungen nachzuweisen ist, dass die Kapazität des übergeordneten Strassennetzes für das zusätzliche Verkehrsaufkommen ausreicht und dass eine gute Erreichbarkeit für den Langsamverkehr gegeben ist.

Der Kanton Bern verfügt damit im Sinne der Abstimmung von Siedlung und Verkehr über klare und differenzierte Vorgaben bezüglich ÖV-Erschliessung für alle relevanten Themen und Vorhaben. Vor dem Hintergrund, dass der Kanton ein eigenes System von Erschliessungsgüteklassen entwickelt hat, welches in etwa eine Klasse weniger streng ist, als dasjenige der alten VSS-Norm SN 640 290, welche dem Bund und vielen Kantonen als Grundlage dient, ist der Bund - wie bereits mehrmals festgehalten - der Meinung, dass die Anforderungen eher wenig streng sind.

4.13 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan im Bereich Siedlung unter anderem festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt und die Siedlungserneuerung gestärkt wird (Art. 8a Abs. 1 Bst. c RPG).

Das Thema Siedlungsentwicklung nach innen wird im Richtplan mehrheitlich im *Kapitel A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren* abgehandelt. Der einleitende Strategieteil des Kapitels A enthält übergeordnete Zielsetzungen, welche in den nachfolgenden Massnahmenblättern konkretisiert und behördenverbindlich festgehalten werden. Die zentralen Inhalte werden im neuen Massnahmenblatt *A_07 Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern* festgelegt. Weitere prüfungsrelevante Themen sind in den Massnahmenblätter A_01 (Mindestdichtevorgaben), A_08 (Wohnschwerpunkte), C_04 (Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten) integriert.

Die einleitenden übergeordneten Zielsetzungen von Kapitel A1 Strategie Siedlung bilden aus Sicht des Bundes eine geeignete Grundlage, um eine Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern. Vor allem die Grundsätze zu Innenentwicklung vor Aussenentwicklung und zur Bezeichnung von Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten in den RGSK sowie die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten im Bereich Wohnen und Arbeiten erachtet der Bund als besonders wichtige und zentrale Elemente. Die Strategie ist somit ein guter Rahmen für die Ausarbeitung von Massnahmen und die Umsetzung. Mit der neuen Zielsetzung A13g gibt sich der Kanton Bern selber den Auftrag, die Gemeinden bei der anspruchsvollen Thematik der Innenentwicklung beratend zu unterstützen.

Um den Grundsatz Innenentwicklung vor Aussenentwicklung konsequent zu verfolgen, setzt der Kanton im Richtplan Richtwerte der Raumnutzerdichte (RN-Dichte) pro Raumtyp fest. Bei diesem Richtwert handelt es sich um den rechnerisch ermittelten Median der Dichten der Raumnutzer in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen in allen Gemeinden eines Raumtyps. Dieser Dichtewert muss von allen Gemeinden, welche sich aktuell unter dem Medianwert befinden, mithilfe von Nachverdichtungen erreicht werden. Der Bund begrüsst die Festlegung solcher Richtwerte. Der Kanton orientiert sich damit an den entsprechenden Empfehlungen der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung. Für den Bund war im Rahmen der Vorprüfung unklar, ob und wie der Kanton Bern mit der Formulierung des Auftrags gewährleisten kann, dass Gemeinden, welche eine Dichte über dem Richtwert der Raumnutzerdichte aufweisen, ihre Dichtewerte langfristig erhalten. Der Kanton legt hierzu in seinen Ausführungen dar, dass im Rahmen einer Ortsplanungsrevision das Verdichtungspotenzial und die Massnahmen zu dessen Aktivierung durch die Gemeinde transparent ausgewiesen werden müssen. In diesem Sinne liegt ein Planungsauftrag an alle Gemeinden vor. Ein direkter Auftrag, den Dichtewert langfristig zu erhalten, ist aus der Sicht Kantons nicht möglich, da mit den Generationenzyklen in den Quartieren auch der Dichtewert schwanke; falls in einer Gemeinde sogar eine Abwanderung stattfindet, nimmt die RN-Dichte ab. Trotzdem erscheint es dem Bund wichtig, den Gemeinden mit bereits bestehendem hohem Dichtewert, das Ziel vorzugeben, diesen langfristig zu erhalten oder sogar noch zu verbessern, um den Anforderungen von Art. 8a Abs. 1 Bst. c zu entsprechen. Daher ist eine Berichterstattung erforderlich und der Kanton muss gegebenenfalls zusätzliche Massnahmen in den Richtplan aufnehmen.

Auftrag für die Berichterstattung: Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung darzulegen, wie sich die RN-Dichtewerte bei den Gemeinden entwickelt haben, auch bei jenen, welche eine Dichte über dem Richtwert der RN-Dichte aufweisen.

Für Neueinzonungen legt der Kanton Mindestdichten in Form von Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) pro Raumtyp fest. Die minimalen Geschossflächenziffern sind im Durchschnitt aller neuen Wohn-, Misch- und Kernzonen sicherzustellen. Dem Bund erscheinen die Vorgaben für Neueinzonungen bezüglich Dichte zweckmässig.

Auch durch die bereits erwähnte Bezeichnung von Wohnschwerpunkten im Richtplan (A_08) trägt der Kanton zu einer Siedlungsentwicklung nach innen bei und fördert die Siedlungserneuerung. Der Bund begrüsst die vom Kanton Bern beabsichtigte Konzentration der entsprechenden Siedlungsentwicklung an geeigneten Standorten. Dem Kanton wurde in der Vorprüfung die Frage gestellt, warum für diese Gebiete nicht strengere Mindestdichtevorgaben als die für Neueinzonungen allgemein geltenden festgelegt werden. Der Kanton stellt diesbezüglich klar, dass die Wohnschwerpunkte in den RGSK festgelegt werden müssen. Dazu sind aus seiner Sicht ausreichend verbindliche kantonale Vorgaben definiert worden. So müssen regionale Wohnschwerpunkte in

den Zentren 1. bis 4. Stufe, respektive im Raumtyp „Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen“ liegen: Im Massnahmenblatt A_01 werden für diese Lagen bereits hohe minimale GFZo vorgeschrieben, welche für Bern, Biel und Thun seit der Vorprüfung noch einmal erhöht wurden (GFZo 1.10). In Bezug auf die zu erreichende Dichte der Wohnschwerpunkte in den RGSK wird in den kantonalen Vorgaben verbindlich festgehalten: *„Sie verfügen grundsätzlich über eine hohe Dichte und setzen die Siedlungsentwicklung nach innen wirksam um. Die dem Umfeld, der Lage und der Zentralität angemessene Minstdichte wird von den Regionen festgelegt.“* Der Bund anerkennt die Bestrebungen des Kantons zur Sicherstellung einer verdichteten Innentwicklung.

Der Bundesrat hat in seiner wohnungspolitischen Entscheid vom 15. Mai 2013 neben der Prüfung einer expliziten Verankerung des preisgünstigen Wohnungsbaus in der zweiten Teilrevision des RPG in einem weiteren Punkt vorgeschlagen, im Rahmen der damals laufenden Anpassung des Leitfadens Richtplanung zur ersten Teilrevision des RPG Vorgaben den Wohnungsmarkt und die Wohnungsversorgung betreffend aufzunehmen. Dieser Vorschlag hat Eingang in die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung von März 2014 gefunden. Von Kantonen mit ausgewiesenem Bedarf wird die Festlegung von Zielen und Massnahmen zur Sicherstellung eines Wohnraumangebots für alle Bedürfnisse, insbesondere zur Förderung von preisgünstigem, familienfreundlichem und altersgerechtem Wohnungsbau im Richtplan verlangt. Das BWO hat festgestellt, dass im Kanton Bern aktuell mehr als 40% der Gemeinden einen Leerwohnbestand unter 1% aufweisen, was ein Indiz für eine angespannte Situation im Wohnungsmarkt und das Vorhandensein eines entsprechenden Handlungsbedarfs ist. Es handelt sich insbesondere um die bevölkerungsstarken Kommunen (Bern, Thun, Köniz, Ostermundigen, Steffisburg, Spiez, Lyss, Muri bei Bern, Ittigen, etc.) und die Kreise Obersimmental – Saanen, Frutigen und Niedersimmental, Interlaken – Oberhasli und vor allem den Kreis Thun. Im Vorprüfungsbericht ist der Kanton deshalb aufgefordert worden, entsprechende Grundsätze und Aufträge in den Richtplan aufzunehmen. Der Kanton hat auf eine Ergänzung des Richtplans verzichtet und in der Anhörung darauf hingewiesen, dass in der Stadt Bern, die aus seiner Sicht hauptsächlich betroffen sei, aufgrund einer vom Volk gutgeheissenen Initiative entsprechende Arbeiten im Gang seien. Das BWO geht allerdings von einem Handlungsbedarf in weiteren Regionen und Gemeinden des Kantons aus und erachtet es deshalb als notwendig, dass der Kanton den regional abgestimmten Rahmen für entsprechende Massnahmen vorgibt.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton wird aufgefordert, den Richtplan um Aussagen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum zu ergänzen oder gegenüber dem Bund darzulegen, wie der Kanton den geeigneten Rahmen für die notwendigen Massnahmen schafft.

4.14 Festlegung des Siedlungsgebiets

Gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a RPG hat der Richtplan festzulegen, wie gross die Siedlungsfläche des Kantons insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt ist. Das Siedlungsgebiet wird aufgrund planerisch-konzeptioneller (nicht streng quantitativer) Überlegungen für den Richtplanhorizont (rund 25 Jahre) festgelegt. Es bildet den längerfristigen Rahmen und soll zeigen, wo Neueinzonungen erfolgen können, sofern der Bedarf nachgewiesen ist.

Der Kanton nimmt eine quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets vor (Variante C gemäss Leitfaden für die Richtplanung). Für die Bezeichnung von *Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung* weicht der Kanton von einer rein quantitativen Festlegung des Siedlungsgebiets ab und folgt einer symbolischen Darstellung (Variante B). Der Kanton wählt also für die Festlegung seines Siedlungsgebiets eine Mischung von zwei der drei in der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014 aufgezeigten Varianten, was grundsätzlich zulässig ist.

Das Siedlungsgebiet des Kantons Bern umfasst im Jahr 2014 rund 27'000 ha. Basierend auf diesem Wert und in Korrelation mit einem Bevölkerungswachstum bis 2039 von 10,5 % (Wachstum im schweizerischen Mittel), geht der Kanton von einer Zunahme des Siedlungsgebiets von rund 2'800 ha aus. Dieser Wert wird mit dem Ziel einer Siedlungsentwicklung nach innen halbiert und das Wachstum des Siedlungsgebiets somit auf rund 1'400 ha mit dem Richtplan festgesetzt. Das Siedlungsgebiet insgesamt wird für den Horizont 2039 auf von 28'400 ha beschränkt.

Grösse des Siedlungsgebiets

Gemäss Leitfaden für die Richtplanung kommen bei einer quantitativen Festlegung des Siedlungsgebiets dem Stand und der bisherigen Entwicklung des Siedlungsgebiets (Grundlage gemäss Art. 6 RPG) eine hohe Bedeutung zu. Es ist für den Bund weiterhin nicht nachvollziehbar, weshalb das angestrebte Wachstum von 10,5 % bis 2039 einen theoretischen Zuwachs an Siedlungsgebiet von 2'800 ha (10.5% von 27'000 ha) nach sich ziehen sollte bzw. einen solchen Zuwachs benötigen würde. Die Gesamtbilanz des Siedlungsgebiets nun aus dem Jahr 2014 erscheint nur bedingt als Grundlage geeignet, weil sie lediglich den Status quo des Siedlungsgebietsbestands abbildet und keine weiteren Parameter oder spezifischen Zeiträume, beispielsweise die Entwicklung der letzten 20 Jahre, berücksichtigt, stattdessen wird das bisherige Siedlungsgebiet pro Person fortgeschrieben. Diese Trendfortschreibung widerspricht der Absicht des revidierten RPG. Dass der resultierende Wert aus diesem Grund halbiert wird, wirkt willkürlich. Die Festsetzung einer Obergrenze des Siedlungsgebiets als maximaler Wert und nicht als anzustrebender Wert ist aber grundsätzlich begrüssenswert.

Die Grösse des Siedlungsgebiets und insbesondere des Zuwachses ist nicht nachvollziehbar begründet. Das Siedlungsgebiet erscheint aus Bundessicht vor dem Hintergrund der Auslastung der Wohn-, Misch- und Kernzonen für 15 Jahre zu gross bemessen. Aufgrund der konkreten Festlegung im Rahmen der RGSK wird es im Rahmen der Berichterstattung zu überprüfen sein (s. weiter unten).

Verteilung des Siedlungsgebiets

Das Wachstum des Siedlungsgebiets soll gemäss Zielsetzung A21 an zentrale Lagen gelenkt werden, namentlich zu 75% in die Raumtypen *Urbane Kerngebiete der Agglomerationen* sowie *Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen* und maximal zu 25% in die Raumtypen *Zentrumsnahe ländliche Gebiete* sowie *Hügel und Berggebiete*. Dieses Ziel verfolgt vor dem Hintergrund der aktuellen Verteilung klar die notwendige Stärkung der Konzentration der Siedlungsentwicklung an zentralen und raumplanerisch sinnvollen Lagen. Wie bereits im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, ist es aber, was den Detaillierungsgrad betrifft, kaum genügend, um die räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets bei Variante C, wie sie der Leitfaden fordert, festzulegen. Bei der Variante C muss der überkommunalen Abstimmung und Steuerung durch den kantonalen Richtplan eine wichtige Rolle zukommen.

Die regionale Abstimmung der Erweiterungen des Siedlungsgebiets erfolgt im Kanton Bern in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK). Der entsprechende Auftrag ist in der behördenverbindlichen Strategie A22 des Richtplans sowie in den kantonalen Vorgaben zu den RGSK (RRB 491/2014) verankert. Im Massnahmenblatt B_09 des kantonalen Richtplans werden die Vorgaben an die RGSK konkretisiert und der RGSK Prozess definiert, allerdings werden dort keine Vorgaben zu den spezifischen Inhalten Siedlung gemacht. Solche sind in den Grundlagen „Leitfaden Vorgaben RGSK“ und der „Leitfaden RGSK-Handbuch“ verbindlich festgelegt. Die beiden Dokumente datieren allerdings vom Februar 2014 und sind erst ansatzweise auf die neuen Anforderungen des revidierten RPG und die entsprechenden Inhalte und Aufträge des kantonalen Richtplans abgestimmt.

Der „Leitfaden Vorgaben RGSK“ enthält einen verbindlichen Auftrag an alle Regionen, ihre Vorranggebiete regionale Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten im Rahmen der 2. Generation RGSK zu überprüfen und zum Koordinationsstand Festsetzung weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung soll explizit unter Berücksichtigung des revidierten RPG und gestützt auf eine räumliche Interessenabwägung erfolgen. Wo konkrete Siedlungsentwicklungen von kantonalen Bedeutung sind, werden sie gemäss den Ausführungen zu Strategiekapitel A 2 des kantonalen Richtplans in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Dies trifft für die Vorranggebiete Siedlungsentwicklung aus den RGSK zu, denen in der kantonalen Synthese eine kantonale Bedeutung zugemessen wird. Gemäss Artikel 61 Absatz 1 BauG hat der Kanton Bern die Kompetenz zur Genehmigung der regionalen Richtpläne sowie zu deren direkten Anpassung (Art. 61

Abs. 3 BauG). Damit der Kanton diese Rolle bezüglich der Erweiterungen seines Siedlungsgebiets wahrnehmen kann, wären aus Bundessicht klare inhaltliche Vorgaben im kantonalen Richtplan notwendig, um dem Steuerungsauftrag des RPG an den Kanton gerecht zu werden. Insbesondere wird im Richtplan und in den weiteren Unterlagen nicht klar, wie der Kanton ohne Vorgabe eines quantitativen Rahmens für die Festlegung der Siedlungserweiterungen in den einzelnen Regionen sicherstellen will, dass der im Richtplan festgelegte Rahmen für das Siedlungsgebiet insgesamt eingehalten wird.

In der Strategie A23 wird festgehalten, dass mit dem Monitoring zur Bauzonenentwicklung auch die Entwicklung des Siedlungsgebiets und damit die Einhaltung des Grenzwerts überwacht werden sollen, damit bei Bedarf die Steuerung überprüft werden kann. Dafür sollen die Grundlagedaten periodisch aktualisiert werden. Das periodische Monitoring der Grösse des Siedlungsgebiets und seiner Verteilung soll im Rahmen der Aktualisierung des Übersichtszoneplans sichergestellt werden. Während das für die Bauzonendimensionierung plausibel klingt, stellt sich aus Bundessicht die Frage, wie weit ein Übersichtszoneplan Auskunft zu den geplanten Siedlungserweiterungen für die nächsten 25 Jahre geben kann. Zudem ist nicht klar, welches der zeitliche Rahmen für die Aktualisierung des Übersichtszoneplans ist und welche Verfahren und Entscheide des Kantons damit verbunden sind.

Gemäss RRB 491/2014 sollen die RGSK bis Mitte 2016 überarbeitet und dem Kanton zur Genehmigung eingereicht werden. Der Kanton wird aufgefordert, nach Genehmigung der RGSK und Fertigstellung der kantonalen Synthese darzulegen, wie viele Siedlungserweiterungen für den Kanton insgesamt auf kantonomer und regionaler Stufe zu diesem Zeitpunkt festgelegt sind und wo sie konkret räumlich vorgesehen sind (Karte). Im Rhythmus der vierjährigen Berichterstattung soll dann auch zukünftig die schrittweise Festlegung von Siedlungsgebietserweiterungen in den RGSK (Umfang und Lage) dokumentiert und eine Gesamtbilanz für den Kanton erstellt werden.

Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen

Gemäss Artikel 30 Absatz 2 RPV haben die Kantone sicherzustellen, dass ihr Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes (Art. 29 RPV) dauernd erhalten bleibt. Der Kanton verfügt laut aktuellem und mit dem ARE bereinigten Inventar aktuell über 82'699 ha FFF. Der im Sachplan FFF geforderten Mindestumfang von 82'200 ha ist aktuell noch um 499 ha übertroffen, wobei allen FFF, auch über den Mindestumfang hinaus, grösstmögliche Schonung zukommen muss. Da die als Obergrenze definierte Erweiterung des Siedlungsgebiets mit 1'400 ha knapp zwei bis drei Mal so gross ist wie der verbleibende Spielraum bei den FFF und darüber hinaus die Siedlungsgebiete auf den Entwicklungsachsen praktisch vollständig von FFF umgeben sind, kann die Festlegung zur Erweiterung des Siedlungsgebiets

nur insoweit genehmigt werden, wie der Kanton den Mindestumfang FFF sicherstellen kann.

Genehmigungsvorbehalt/ Auftrag für die Berichterstattung: Die Zielsetzung A21, wonach das Siedlungsgebiet bis 2039 auf gesamthaft höchstens 28'400 ha wachsen soll, wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass

- der Kanton innert zwei Jahren nach Genehmigung des Richtplans und danach jeweils im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung über Umfang und konkrete räumliche Anordnung der regionalen Festlegung von Siedlungserweiterungsgebieten Bericht erstattet und
- der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen von 82'200 ha gemäss Sachplan des Bundes gesichert bleibt.

Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern

Für *Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung* (Schwerpunkte Wohnen) nimmt der Kanton eine symbolischen Darstellung des Siedlungsgebiets vor (Variante B). Im Massnahmenblatt A_08 werden 13 Siedlungsentwicklungsgebiete Wohnen, welche im Rahmen der Synthese der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) erster Generation vom Kanton priorisiert und genehmigt wurden, im Richtplan bezeichnet und räumlich verortet. Zudem werden die einzelnen Standorte im technischen Bericht genauer beschrieben und die Perimeter dargestellt. Demzufolge sind bei fünf prioritären Gebieten Einzonungen notwendig. Die Gesamtfläche der benötigten Einzonungen beträgt dabei 39.3 ha.

Der Kanton hat aufgrund der Vorprüfung die Erläuterungen um Aussagen zur ungefähren FFF-Beanspruchung der Standorte ergänzt: Für die im MB A_08 aufgeführten prioritären Siedlungsentwicklungen Wohnen würden demnach durch spätere Einzonungen total 32.7 ha Fruchtfolgeflächen beansprucht.

Standort Nr.1 Biel, Rangierbahnhof (Vororientierung)

Die SBB weisen wie bereits in der Vorprüfung darauf hin, dass der *Standort Nr.1 Biel, Rangierbahnhof (Vororientierung)* im Massnahmenblatt A_08 in Konflikt mit der aktuellen und zukünftigen Nutzung des Areals steht. Der Standort ist gemäss SBB von wichtiger Bedeutung für ihre Bahnproduktion. Die laufenden Arbeiten der SBB in der Entwicklung des Rahmenplans Biel bestätigen diese Funktionalitäten des Geländes auch für die Zukunft. Der Koordinationsstand Vororientierung im Sinn einer sehr langfristigen Option trägt der aus heutiger Sicht fehlenden Verfügbarkeit des Areals Rechnung, auch wenn aus Sicht der SBB eine Streichung aus dem Richtplan nach wie vor vorzuziehen wäre.

Standort Nr.5 Burgdorf Armeemotorfahrzeugpark AMP (Zwischenergebnis)

Der Standort Nr.5 Burgdorf Armeemotorfahrzeugpark AMP wurde nicht, wie in der Vorprüfung gefordert, gestrichen, sondern stattdessen von Koordinationsstand Festsetzung auf Zwischenergebnis zurückgestuft. Der Kanton begründet dies damit, dass sowohl Kanton, die Region und die Stadt Burgdorf anstreben, dieses Umstrukturierungsgebiet umzusetzen, um die Ziele der Siedlungsentwicklung nach innen erreichen zu können. Das VBS weist darauf hin, dass das Gebiet gemäss neuem Stationierungskonzept der Armee langfristig militärisch weitergenutzt werden soll und dass der Kanton Bern im Rahmen der Anhörung zur Anpassung des Sachplans Militär ab dem 3. Quartal 2016 die Gelegenheit haben wird, sich zum Standort gegenüber dem VBS zu äussern. Aus Bundessicht kann der Standort daher höchstens mit dem Koordinationsstand Vororientierung genehmigt werden.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Der Standort Nr.5 Burgdorf Armeemotorfahrzeugpark AMP wird vom Bund mit dem Koordinationsstand Vororientierung (anstelle Zwischenergebnis) genehmigt.

Der Standort Nr.12 Thun, Rosenau-Scherzligen wurde aufgrund der Vorbehalte bzw. der Bedingungen seitens der SBB im Rahmen der Vorprüfung von Koordinationsstand Zwischenergebnis auf Vororientierung zurückgestuft. Der Bund nimmt dies zur Kenntnis.

4.15 Bauzonendimensionierung

Gemäss den Artikeln 15 und 8a Absatz 1 Buchstabe d RPG sowie Artikel 30a RPV berechnet der Kanton mittels der Vorgaben der Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) die Kapazität und die Auslastung seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Hinblick auf die erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der nächsten 15 Jahre und stellt die korrekte Bauzonendimensionierung mit entsprechenden Vorgaben im Richtplan sicher. Für die Beurteilung der Grösse der Bauzonen insgesamt des Kantons im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Richtplaninhalte sind die Vorgaben von RPG und RPV sowie der technischen Richtlinien Bauzonendimensionierung massgebend.

Berechnung der kantonalen Auslastung gemäss TRB

Der Kanton hat die Berechnungen zur Auslastung und Kapazität seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen gemäss den Vorgaben der TRB durchgeführt und in einem ergänzenden technischen Bericht zum Genehmigungsantrag dokumentiert.

Der Bund stellt fest, dass der Kanton diverse Zuordnungen bei den Bauzonen gegenüber der Bauzonenstatistik Schweiz 2012 geändert hat. Die geänderten Zuordnungen

widersprechen teilweise dem minimalen Geodatenmodell Nutzungsplanung. In der Kombination heben sich die Änderungen aber teilweise auf. Für die Beurteilung der Rechnung zur Auslastung können sie somit toleriert werden.

Der Kanton Bern verwendet für die Berechnung des 15jährigen Baulandbedarfs im Zeitraum 2014 -2029 das BFS-Szenario hoch aus dem Jahr 2010 mit einem Bevölkerungswachstum von 9 %.

Der Kanton nimmt zwei Berechnungen vor, die auf einer unterschiedliche Auslegungen der TRB basieren und die er als „*Präzisere Berechnungen als von TRB vorgeschrieben*“ und „*ARE-Methode*“ bezeichnet.

Für die Prüfung und Genehmigung durch den Bund ist bezüglich kantonaler Bauzonenauslastung gemäss TRB die „Methode ARE“ massgebend. Der anerkannte Auslastungsgrad für den Kanton Bern beträgt gemäss aktueller Berechnung des Kantons (2014-2029) 100.8%.

Genehmigungsvorbehalt: Für die Genehmigung des Richtplans ist bezüglich kantonaler Auslastung gemäss TRB die „ARE-Methode“ massgebend.

Bauzonendimensionierung Kanton Bern

Gemäss dem ergänzten Leitfaden Richtplanung hat der Kanton nachzuweisen, dass die im Richtplan vorgesehenen Vorgaben für die Entwicklung der Bauzonen auch zukünftig Artikel 15 RPG entsprechen und eine minimale Auslastung von 100% sicherstellen. Für die Vorgaben zur Bauzonendimensionierung in den Regionen und Gemeinden ist der Kanton im Rahmen der allgemeinen Ziele und Grundsätze des RPG frei.

Im Kapitel A3 werden in acht behördenverbindlichen Zielsetzungen (A31 – A38) die Rahmenbedingungen für die Bauzonendimensionierung der Gemeinden festgelegt, wobei eine enge Verbindung zu den Handlungsräumen des Raumkonzepts Kanton Bern hergestellt wird. Die Gemeinden erhalten eine Reihe von Aufträgen, um die Siedlungsentwicklung nach innen konsequent umzusetzen. Zudem wird ein Höchstwert für das Wachstum der Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) im Kanton von 525 ha für 15 Jahre festgesetzt.

Für die Berechnung dieses Höchstwerts für das Wachstum der Wohn-, Misch- und Kernzonen wählt der Kanton Bern ein Vorgehen, welches an seine Berechnung für das Siedlungsgebiet anknüpft. Auf 15 Jahren gerechnet kommt man für das ganze Siedlungsgebiet auf einen maximalen Wert von 840 ha bis 2029. Der Anteil der Wohn-, Misch- und Kernzonen am gesamten Siedlungsgebiet beträgt heute rund 62.5%. Die maximal mögliche Zunahme von Wohn-, Misch- und Kernzonen wird deshalb bis 2029

auf 525 ha (62.5% von 840 ha) in der Strategie A32 festgesetzt und damit das Bauzonewachstum quantitativ begrenzt. Das Wachstum der Bauzonenflächen soll zudem räumlich konzentriert werden und vorab in den zentralen Lagen in den urbanen Kerngebieten sowie den Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen erfolgen.

Die Strategien in Bezug auf die Bauzonendimensionierung wurden seit der Vorprüfung erweitert, so gibt sich der Kanton Bern in Strategie A34 neu den Auftrag, die unüberbauten Bauzonen zu ermitteln und mit den Gemeinden abzustimmen. Anschliessend werden alle Gemeinden die unüberbauten Bauzonen jährlich im Internet zu erfassen haben. Mit der neu eingeführten Strategie A35 werden die Gemeinden aufgefordert, im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Nutzungsreserven und die Nutzungspotenziale innerhalb der überbauten Bauzonen transparent nachzuweisen und aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen diese aktiviert werden können, respektive wie ungünstig gelegene Bauzonenreserven umgelagert werden können. Dies ist im Sinne der Bundesvorgaben und wird begrüsst. Der Kanton hat mit einer Studie, die dem Bund nicht vorliegt, das Potenzial der Nutzungsreserven in den Wohn-, Misch- und Kernzonen für sein ganzes Gebiet offenbar bereits einmal geschätzt. 80% der ermittelten Reserven von rund 2'400 ha Bruttogeschossfläche liegen gemäss Studie in den überbauten Bauzonen.

Der festgesetzte Höchstwert von 525 ha für den Zuwachs von Wohn- Misch und Zentrumszonen in 15 Jahren erscheint vor dem Hintergrund der kantonalen Auslastung aus Sicht des Bundes als zu hoch angesetzt. Gemäss Berechnungen des Bundes würde die Auslastung von 100.8 % einem Wachstum in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen um 139 ha entsprechen, bei einer durchschnittlichen Bauzonenflächenbeanspruchung von 149 m²/Einwohner und Beschäftigte. Vor dem Hintergrund der neuen Bevölkerungsszenarien des BFS (Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2015–2045) für die ganze Schweiz vom Juni 2015, könnte auch der Kanton Bern in Zukunft möglicherweise von einem höheren Wachstum von Bevölkerung und Beschäftigten ausgehen, wenn er das möchte, allerdings werden die Kantone schlussendlich an der realen Entwicklung gemessen werden.

Es liegt in der Verantwortung des Kantons, sicherzustellen, dass die Auslastung gemäss Methode ARE (gem. TRB) auch langfristig über 100% bleibt. Die Strategie wurde aufgrund dessen seit der Vorprüfung richtigerweise um die Bestimmung A 33 ergänzt, dass - sofern die kantonale Bauzonenauslastung längere Zeit unter 100% liegt - der Kanton Massnahmen zur Anhebung des Auslastungsgrades ergreift. Unklar bleibt allerdings, was unter dem Ausdruck „längere Zeit“ zu verstehen ist. Gemäss Artikel 15 Absatz 1 RPG in Verbindung mit Artikel 30a RPV verstossen bei einer Auslastung unter 100% Einzonungen ohne entsprechende Kompensation gegen Bundesrecht.

Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung gemäss Artikel 9 Absatz 1 RPV wird die Entwicklung der Bauzonengrösse darzulegen und die Berechnung zur kantonalen

Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen mit den aktuellsten Daten neu durchzuführen sein. Über die vom Kanton ermittelten und mit den Gemeinden konsolidierten Angaben zu den Baulandreserven und die grobe Abschätzung des Kantons zu den inneren Nutzungsreserven sowie erste Präzisierungen dieser Angaben in einzelnen Gemeinden soll der Bund bereits innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigung des Richtplans informiert werden. Aufgrund der Ergebnisse der Berichterstattung werden jeweils die Wirksamkeit der Richtplanmassnahmen und ein allfälliger Handlungsbedarf zu prüfen sein. Der Kanton hat im Richtplan denn auch eine periodische Überprüfung der wichtigsten Eckwerte vorgesehen.

Entsprechend zur Festlegung des Siedlungsgebiets kann auch der Höchstwert für das Wachstum der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen nur soweit genehmigt werden, wie der Kanton den Mindestumfang FFF sicherstellen kann. Der im Sachplan FFF geforderte Mindestumfang von 82'200 ha ist - wie in Kapitel 4.1.4 *Festlegung des Siedlungsgebiets* dieses Berichts ausgeführt - aktuell nur noch um 499 ha übertroffen, wobei allen FFF, auch über den Mindestumfang hinaus, grösstmögliche Schonung zukommen muss.

Genehmigungsvorbehalt: Die Zielsetzung A32, wonach Wohn- und Mischzonen (inkl. Kernzonen) bis 2029 gesamthaft höchstens um 525 ha auf 17'530 ha wachsen sollen, wird unter dem Vorbehalt genehmigt, als

- der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes und
- eine Auslastung der Wohn-, Misch- und Kernzonen des Kantons von mindestens 100% gemäss „ARE-Methode“ des Kantons Bern gewährleistet bleiben.

Auftrag für die Berichterstattung: Der Kanton wird aufgefordert, innert zwei Jahren nach Genehmigung des Richtplans, über die vom Kanton erhobenen Baulandreserven sowie das grob abgeschätzte Potenzial der Nutzungsreserven sowie dessen weitere Präzisierung in den Gemeinden zu berichten.

Der Kanton unterscheidet bei seinen Vorgaben zur Bauzonendimensionierung der Gemeinden zwischen dem *Baulandbedarf Wohnen* und dem *Baulandbedarf Arbeiten*.

In der Ausgangslage zu Strategie A 3 hält der Kanton fest, dass die genehmigten Bauzonen gemäss den im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Fristen, spätestens aber 15 Jahre nach Einzonung durch die Gemeinden zu erschliessen sind. Der Bund weist in diesem Zusammenhang auf den im Rahmen der RPG-Revision neu hinzugefügten Artikel 32 Absatz 2 RVP hin, der besagt, dass eine Erschliessung nur für den Bauzonenbedarf gemäss Bevölkerungsszenario „mittel“ des BFS erfolgen darf.

Baulandbedarf Wohnen

Der Richtplan enthält eine Berechnungsformel für den Baulandbedarf, Kriterien für Neueinzonungen und Umzonungen und entsprechende Vorgaben an die Gemeinden. Die Methode des Kantons lehnt sich an die Berechnungsmethode der TRB an und basiert unter anderem auf im Richtplan festgelegten Mindestdichten (= Raumnutzerdichte) für Gemeinden desselben Raumtyps. Für die Ermittlung des künftigen Baulandbedarfs Wohnen werden raumtypenspezifische Annahmen in Bezug auf die angestrebte Bevölkerungsentwicklung, die RN-Dichte (Richtwerte pro Raumtyp gemäss Raumordnungskonzept) sowie das anzuwendende Nutzungsmass (Dichte allfälliger Ein- und Umzonungen) getroffen. Das ergibt den theoretischen Baulandbedarf, welcher durch den Kanton berechnet wird.

Dann werden die bestehenden Baulandreserven, also die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen abgezogen sowie das Verdichtungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzone zu 1/3 (letzteres nur bei Gemeinden, welche unter dem Richtwert der RN-Dichte des jeweiligen Raumtyps liegen). Das ergibt den tatsächlichen Baulandbedarf, der durch die Gemeinden berechnet wird.

Hinsichtlich der Annahmen in Bezug auf die angestrebte Bevölkerungsentwicklung ist festzustellen, dass seit der Vorprüfung eine weitere Differenzierung stattgefunden hat: Um der unterschiedlichen Ausprägung der „Urbanen Kerngebiete der Agglomerationen“ noch mehr Rechnung zu tragen, wurde neu ein Wert für die „Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun“) eingeführt und auf +12% festgesetzt. Dies wird vom Bund begrüsst. Vor dem Hintergrund der raumplanerischen Ziele und Grundsätze eher zu hinterfragen ist hingegen, dass für den Raumtyp „Hügel- und Berggebiete“ anstelle „Halten der Bevölkerung bis 1% Wachstum“ neu ein Wachstum von 2% vorgesehen wird.

Die Bestimmung der unüberbauten Bauzonen und Nutzungsreserven ist im Massnahmenblatt A_01 als Aufgabe der Gemeinde im Rahmen der Ortsplanung definiert. Demgemäss haben die Gemeinden im Bericht nach Artikel 47 RPV die Ergebnisse einer Analyse des Innenentwicklungspotenzials darzulegen. Erst wenn der tatsächliche Baulandbedarf unter Berücksichtigung des Innenentwicklungspotentials grösser als null ist, kann eine Gemeinde Einzonungen von Wohn- und Mischzonen vornehmen.

Neben der Berechnungsformel als Vorgabe an die Gemeinden definiert der Kanton Ein- und Umzonungsvoraussetzungen, die den haushälterischen Umgang mit dem Boden zum Ziel haben: Einzonungen von Flächen grösser als 2 Hektaren sind vorab in den vom Kanton genehmigten RGSK ausgeschiedenen Vorranggebieten für Siedlungserweiterung zugelassen. Liegen sie ausserhalb dieser Vorranggebiete, ist eine Interessenabwägung aus regionaler Sicht vorzunehmen.

Wie dies die Ergänzung Leitfaden Richtplanung fordert, legt der Kanton eine minimale Dichte für Ein- und Umzonungen fest, wobei diese nicht für jede einzelne Fläche gilt, sondern insgesamt im Durchschnitt aller neuen Wohn-, Misch- und Kernzonen. Je zentraler der Raumtyp, desto höher ist die zu erreichende Dichte. Seit der Vorprüfung neu eingeführt, wurde ein höherer Wert bei „Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun GFZ: von 1,10)“. Ebenfalls neu werden für die Minstdichte in begründeten Fällen Ausnahmen vorgesehen insbesondere im Umfeld von Baudenkmälern oder in Ortsbildschutzgebieten. Diese Ausnahmemöglichkeit ist aus Bundessicht nachvollziehbar. Ausnahmen sollen auch möglich sein, wenn bei Umzonungen, die zu einer Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne der Massnahmen A_07 führen, andere wichtige raumplanerische Gründe vorliegen. Diese raumplanerischen Gründe werden nicht näher (i.S.v. Beispielen) erläutert, was die gute Regelung in der Umsetzung schwächen könnte. Die Begründung der Abweichung muss aber im Bericht zur Planung (Art. 47 RPV) dargelegt werden.

4.16 Arbeitszonenbewirtschaftung/ Baulandbedarf Arbeiten

Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes werden in Artikel 30a Absatz 2 RPV Anforderungen an die Kantone bezüglich der Ausscheidung neuer Arbeitszonen gestellt. Verlangt wird, dass der Kanton in seinem Richtplan eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet, und festhält, dass die Schaffung neuer Arbeitszonen an diese regionale Bewirtschaftung gebunden ist.

In Massnahme A_05 gibt sich der Kanton den Auftrag unter Einbezug der Regionen eine Arbeitszonenbewirtschaftung zu schaffen. Es wird festgehalten, dass die Arbeitszonenbewirtschaftung eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung schafft und die übergeordnete, regionale Nutzung der Arbeitszonen optimiert. Die Sicherstellung einer Arbeitszonenbewirtschaftung als Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitszonen wird als wichtige Aufgabe des Kantons bezeichnet. Aufgrund der Vorprüfung ist das Massnahmenblatt mit den für die Arbeitszonenbewirtschaftung zuständigen Stellen - Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR - sowie - beco Berner Wirtschaft - ergänzt worden.

Gemäss Zielsetzung A36 werden mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung auf der Grundlage des Übersichtszoneplans auf überkommunaler Ebene die Verteilung der Arbeitszonen optimiert und die Zusammenarbeit der Gemeinden in diesem Bereich gefördert. In der Massnahme A_05 werden zudem die notwendigen Leitplanken für die Schaffung und Entwicklung von Arbeitszonen definiert: Für die Deckung der regionalen Nachfrage sollen prioritär die Standorte der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP), der strategischen Arbeitszonen (SAZ) und die grösseren regionalen Arbeitsschwerpunkte aus den RGSK herangezogen werden. Auf lokaler Ebene ist die Ausscheidung von Arbeitszonen auf den Bedarf des lokalen Gewerbes, insbesondere von

ansässigen Betrieben beschränkt. Der Bund begrüsst die kantonale Strategie zum Umgang mit Arbeitszonen.

Die Bedingung, dass bei Einzonungen eine flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen (inklusive Erschliessung und Parkierung) und eine möglichst hohe bauliche Dichte nachzuweisen ist, ist im Sinne der Vorgaben des Bundes.

Der Kanton hat den Auftrag aus der Vorprüfung aufgenommen und die Voraussetzungen für die Schaffung von Arbeitszonen dahingehend konkretisiert, dass Neueinzonungen von Arbeitszonen für den regionalen Bedarf im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung zu erfolgen haben. Gemäss Artikel 30a Absatz 2 RPV setzt jede Auscheidung neuer Arbeitszonen, auch für den lokalen Bedarf, eine Arbeitszonenbewirtschaftung voraus.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung das Massnahmenblatt A_05 *Baulandbedarf Arbeiten* bestimmen dahingehend anzupassen, dass die Einzonung von Arbeitszonen immer im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung zu erfolgen hat

Die Anforderungen des Artikels 30a Absatz 2 RPV sind mit den vorgelegten Festlegungen erfüllt.

4.17 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Im Rahmen der Anpassung Richtplan 2030 hat der Kanton das *Massnahmenblatt A_06 Fruchtfolgeflächen schonen* grundlegend überarbeitet, einen neuen Geodaten-satz zu den Fruchtfolgeflächen eingereicht und in einem *Grundlagenbericht Fruchtfolgeflächen* sowie in den Erläuterungen zum Teil Siedlung die notwendigen Erläuterungen dazu gemacht.

Im Rahmen der Genehmigung der Anpassungen 2006 war der Kanton aufgefordert worden, Massnahmen zu treffen, damit der Mindestumfang gemäss Sachplan wieder gesichert werden kann. 2010 hat der Kanton Bern sein Inventar der Fruchtfolgeflächen aufgrund der kantonalen landwirtschaftlichen Eignungskarte überprüft und rund 5'000 ha neue FFF im Hügелgebiet ausgeschieden, so wie es im Bericht zum Sachplan FFF 1992 bereits vorgesehen gewesen war. Gleichzeitig wurden die Flächen im GIS bereinigt, so dass der Abzugskoeffizient eliminiert werden konnte. Mit dem Schreiben vom 3. Januar 2012 hatte das ARE der Erhebungsmethode des Kantons zugestimmt. Die vom Kanton rund 5'000 ha nachkartierten Zusatzflächen wurden im Herbst 2014 einer Konsultation bei den betroffenen Gemeinden unterzogen. Bei der überwiegenden Mehrheit dieser Flächen wurde die Fruchtfolgeflächenqualität in der Vernehmlassung nicht bestritten. Die unbestrittenen Zusatzflächen (ca. 3'700 ha; sogenannte Zusatzflächen 2015) sollen mit der Genehmigung des Richtplans 2030 in das Inventar der

FFF aufgenommen werden. Die restlichen Flächen (1'300 ha) werden nochmals geprüft und unterstehen bis zur Bereinigung der gleichen Schonung, zudem sind sie als „provisorisch“ auf dem kantonalen Geoportal dargestellt. Die entsprechenden Festlegungen sind in Massnahmenblatt A_06 im Kapitel Vorgehen verbindlich vorgenommen worden. Mit den Zusatzflächen 2015 verfügt der Kanton gemäss vom ARE akzeptiertem Inventar (mit dem Genehmigungsgesuch eingereichter und im Februar korrigierter Geodatenatz) über 82'699 ha FFF und erreicht somit den im Sachplan FFF geforderten Mindestumfang von 82'200 ha.

Im Massnahmenblatt A_06 spricht der Kanton weiter von einem gesamtschweizerischen Revisionsbedarf der Verteilung des Mindestumfangs auf die Kantone im Sachplan FFF. Der Sachplan liegt in der Kompetenz des Bundes. Eine Anpassung der Verteilung des Mindestumfangs auf die Kantone ist nicht geplant. Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2015 beschlossen, das Thema der Fruchtfolgeflächen aus der 2. Teilrevision RPG herauszulösen und den Sachplan mit dem Ziel eines besseren Schutzes zu überarbeiten. Die Ergebnisse dieser Arbeiten können nicht vorweg genommen werden.

Vorbehalt für die Genehmigung: Im Massnahmenblatt A_06 wird die Aussage zum Revisionsbedarf der Verteilung des Mindestumfangs auf die Kantone im Sachplan FFF als Interesse des Kantons zur Kenntnis genommen. Der Bund verpflichtet sich nicht zu entsprechenden Arbeiten.

Gemäss Artikel 30 Absatz 2 haben die Kantone sicherzustellen, dass ihr Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen (Art. 29) dauernd erhalten bleibt. Da der Spielraum für den Kanton Bern mit 499 ha nur relativ klein ist und alle Fruchtfolgeflächen, auch über den Mindestumfang hinaus, zu schonen sind, sind die Anforderungen an eine Inanspruchnahme von FFF hoch zu setzen.

Der Kanton wird diesen Anforderungen gerecht, indem er im Massnahmenblatt in Anlehnung an Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV festgelegt hat, dass FFF nur für die Verwirklichung eines auch aus der Sicht des Kantons wichtigen Ziels eingezont werden dürfen und dass für die beanspruchten Flächen eine optimale Nutzung zu gewährleisten ist. In Massnahmenblatt A_05 definiert der Kanton in vorbildlicher Weise, was als wichtiges Ziel aus Sicht des Kantons gelten kann und was unter einer optimalen Nutzung verstanden wird. Die Interessenabwägung ist in einem Bericht offenzulegen.

Positiv zu werten ist, dass der Kanton der Empfehlung des Bundes gefolgt ist und einen Kompensationsmechanismus in Form von Grundsätzen in das Massnahmenblatt aufgenommen hat. Demzufolge sind Fruchtfolgeflächen, die durch Einzonungen oder andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, zu kompensieren. Hierbei steht an erster Stelle richtigerweise die Auszonung von Bauzonen mit Fruchtfolgeflächenqualität 1, was der Bund begrüsst. Dass im kantonalen Richtplan bezeichnete

Vorhaben sowie die Vorranggebiete Siedlungserweiterung der RGSK von der Kompensation ausgenommen werden, gefährdet den bestehenden Spielraum erheblich.

4.18 Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen (Art. 8 Abs. 2 RPG)

Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Der Richtplan muss die Vorhabentypen bezeichnen, für die Standortkriterien und allenfalls eine räumliche Festlegung im Richtplan getroffen werden sollen. Für eine Festsetzung ist eine stufengerechte vollständige räumliche Abstimmung notwendig, die zuhanden der Genehmigung durch den Bund in einem Erläuterungsbericht aufzuzeigen ist.

Der Richtplan enthält im Einleitungskapitel neu eine indikative Liste von Vorhaben, welche als Richtschnur gilt für die Benennung von Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton der Empfehlung aus der Vorprüfung gefolgt ist und die prioritären Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung (Massnahmenblatt A_08) als Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG betrachtet und in die Liste der Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen aufgenommen hat.

Der Richtplan 2030 des Kanton Bern erfüllt die Anforderungen des revidierten RPG im Siedlungsbereich mit den genannten Vorbehalten. Mit erfolgter Genehmigung kommen daher die Übergangsbestimmungen nach Artikel 38a Absatz 2 RPG und Artikel 52a Absatz 2 RPV im Kanton Bern nicht mehr zur Anwendung.

4.2 Weitere Themen und einzelne Massnahmen aus dem erweiterten Richtplancontrolling `14

Im Rahmen des erweiterten Richtplancontrollings `14 überprüft der Kanton die mit dem Richtplan verbundenen Prozesse sowie die Richtplaninhalte im Sinne einer periodischen Gesamtüberprüfung.

Die Anpassungen im Richtplan betreffen vorwiegend die Themenbereiche Verkehr, Umwelt, Ver- und Entsorgung sowie Energie. Im Rahmen des erweiterten Richtplancontrollings `14 wurden einerseits kleinere Anpassungen, aber auch grundlegende Überarbeitungen von bestehenden Massnahmenblättern vorgenommen sowie neue Massnahmenblätter in den Richtplan aufgenommen.

4.21 B_02 Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung

Das Massnahmenblatt wurde aufgrund des negativen Volksentscheids für die Massnahmen *Kapazitätssteigerung Bern – Ostermundigen- Tram Region Bern (Festsetzung)*, die Massnahme *Kapazitätssteigerung Bern – Köniz- Tram Region Bern (Festsetzung)* sowie *Verlängerung Tramlinie 9 nach Kleinwaben (Tram Region Bern) (Festsetzung)* aktualisiert. Der Bund nimmt dies zur Kenntnis.

Die SBB regen an, die Liste B-Massnahmen Verkehr und Siedlung, 2. Generation noch um die Massnahme *Kapazitätssteigerung Knoten Bern (Ausbau Westkopf)* zu ergänzen, da diese genauso wie die bereits bestehende Massnahme *Entflechtung Holligen* Bestandteil von STEP Bahn AS25 ist und sich in der Studienphase befindet. Für beide Massnahmen wird der Koordinationsstand Festsetzung vorgeschlagen wie dies für Massnahme *Entflechtung Holligen* bereits der Fall ist.

Zudem weisen die SBB darauf hin, dass die Massnahme 3. *Gleis Gümligen – Münsingen (Zwischenergebnis)* ebenfalls Bestandteil von STEP Bahn AS25 ist und sich gleichermassen in der Studienphase befindet. Diese spreche für eine Festlegung des Koordinationsstandes Festsetzung.

4.22 B_04 Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen

Im Rahmen der Anpassung wurden einerseits neue Massnahmen im Infrastrukturbereich aufgenommen und andererseits diverse Koordinationsstände geändert.

Der Kanton ändert bei der Massnahme *Entflechtung Holligen* den Koordinationsstand von Zwischenergebnis auf Festsetzung. Hierzu führen der Kanton sowie die SBB aus, dass eine Studie kurz vor Abschluss stünde und dies den Koordinationsstand somit

rechtfertigt. Hinsichtlich der Massnahme *Entflechtung Gümligen und 3. Gleis Gümligen – Münsingen* die in der Vorprüfung als Festsetzung im Richtplan aufgeführt war, weist der Kanton darauf hin, dass diese nun neu in Zwischenergebnis verbleiben soll. Die Massnahmen *Doppelspur Jegenstorf – Grafenried* und *Doppelspur Bätterkinden Süd – Büren* werden neu im Richtplan mit dem Koordinationsstand Festsetzung (vorher Zwischenergebnis) aufgeführt, dies vor dem Hintergrund, dass beide Massnahmen im Programm STEP 2025 enthalten und zur Ausführung geplant sind.

Im Richtplan wurde neu die Massnahme *Ausbau Station Wankdorf: Wankdorf Süd auf 3 Gleise, Wankdorf Nord auf 4 Gleise (Vororientierung)* integriert. Der Anregung der SBB aus der Vorprüfung folgend, hat der Kanton die Aufnahme dieser Massnahmen im Sinne einer Trasseesicherung geprüft, die Richtplanrelevanz mehrheitlich bestätigt und die Massnahmen mit Koordinationsstand Vororientierung im Massnahmenblatt festgelegt. Der Bund begrüsst dies.

4.23 B_07 Strassennetzplan aktualisieren

Das Massnahmenblatt B_07 wurde durch den Kanton aufgrund des Vorprüfungsberichts überarbeitet. Als Voraussetzung zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm Interlaken wurde die Massnahme *Wilderswil, Anschluss Flugplatzareal an A8 (V5-2)* als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Diese Massnahme wurde im Rahmen der vorgezogenen Genehmigung zum Agglomerationsprogramm Interlaken vom 26. November 2015 genehmigt.

Des Weiteren wurde das strategische Projekt *Korrektion Bolligenstrasse / Autobahnanschluss Wankdorf (234)* richtigerweise der räumlichen Abstimmung gemäss neu mit dem Koordinationsstand Festsetzung festgelegt. Der Kanton ist dem Auftrag aus der Vorprüfung nicht nachgekommen, die Liste *Anpassungen des Nationalstrassennetzes* zu streichen. Dies mit der Begründung, dass Bestrebungen bestünden, den Netzbeschluss in den NAF zu integrieren. Stattdessen wurde die Bedeutung der Liste relativiert und die Massnahme entsprechend fortgeschrieben. Dies wird vom Bund zur Kenntnis genommen.

Das ASTRA weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die derzeitige rechtliche Lage mit der ausgebliebenen Inkraftsetzung des angepassten Netzbeschlusses eindeutig ist. Ob und wann die drei Strecken *Bern (Schönbühl) - Biel (N6)*, *Kantonsgrenze - Thielle (N20)* und *Spiez - Kandersteg (N6)* ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden, ist aus heutiger Sicht unklar. Der Autobahnzubringer *Muri - Rüfenacht* ist hingegen bereits im Eigentum des ASTRA.

Vorbehalt für die Genehmigung des Richtplans: Die Auflistung der *Anpassungen des Nationalstrassennetzes* wird als kantonales Interesse zur Kenntnis genommen. Die Aussagen entfalten für den Bund keinerlei Bindungswirkung.

4.24 B_09 Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK)

Der Kanton ergänzt im Massnahmenblatt B_09 neu, dass die genehmigten RGSK der 2. Generation als Agglomerationsprogramme der V+S der 3. Generation beim Bund zur Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen eingereicht werden. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

4.25 B_12 Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)

Der Kanton setzt mithilfe dieser neuen Massnahme Veloalltags- und -freizeitrouten mit kantonaler Netzfunktion fest. Diese dienen als Grundlage für die Festsetzung von Massnahmen für attraktive und sichere Velorouten. Weiter werden im Massnahmenblatt Netzlücken und Routenoptimierungen auf Velorouten mit kantonaler Netzfunktion und nötiger Koordination mit Bahnen aufgelistet.

4.26 C_15 Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)

Der Kanton ändert beim Standort *Innertstoffdeponie Spiez, Stegfeld* den Koordinationsstand von Zwischenergebnis auf Festsetzung. Weiter führt er neu den Standort *Inertstoffdeponie mit beschränkter Stoffliste Thierachern, Eyacher* mit Koordinationsstand Festsetzung auf. Der Kanton kommt dem Auftrag des Bundes aus der Vorprüfung nach und legt die erfolgte räumliche Abstimmung in den Erläuterungen zum Richtplancontrolling '14 dar: Demzufolge ist für beide Standorte im regionalen Teilrichtplan Abbau, Deponie, Transporte des Entwicklungsraums Thun die Standortgebundenheit und der Bedarf für diese Deponien nachgewiesen worden. Aufgrund der knappen Deponiesituation im Entwicklungsraum Thun wurde zudem für den Standort Eyacher eine kantonale Überbauungsordnung erlassen. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

4.27 C_18 Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung

Neu wird der Standort Nr. 7 *Gadmen* mit Koordinationsstand Vororientierung im Massnahmenblatt festgelegt. In seinen Erläuterungen legt der Kanton dar, dass derzeit offen ist zu welchem Zeitpunkt die notwendige Konzessionierung eingereicht wird, da dies davon abhängt, ob das Werk wirtschaftlich betrieben werden kann. Der Bund nimmt dies zur Kenntnis hat dazu keine Bemerkungen.

4.28 R_08 Gewässerrichtplan Hasliaare umsetzen

Der Kanton Bern nimmt neu das Massnahmenblatt R_08 *Gewässerrichtplan Hasliaare umsetzen* in den kantonalen Richtplan auf. Mit dem Gewässerrichtplan sollen die Nutzungen im Bereich der Hasliaare zwischen dem Ausgang der Aareschlucht und der Mündung in den Brienzersee aufeinander abgestimmt werden. Das VBS weist darauf

hin, dass sich der Militärflugplatz Meiringen im Perimeter des Gewässerrichtplans befindet und fordert den Kanton auf, sich frühzeitig mit armasuisse Immobilien in Verbindung zu setzen, um die Hochwassersituation des Flugplatzes Meiringen zu besprechen.

5 Form des Richtplans

5.11 Richtplankarte

Der Kanton Bern hat im Rahmen der Richtplananpassung *Richtplan 2030* erstmals eine Richtplankarte im Massstab 1:101'000 in gedruckter Form erstellt und dem Bund eingereicht. Der Bund begrüsst, dass die zentralen Richtplaninhalte kartographisch dargestellt werden, wie es Artikel 6 Absatz 1 RPV verlangt.

Der Bund bewertet es positiv, dass der Kanton den Auftrag aus der Vorprüfung aufgenommen hat und in der Einleitung des kantonalen Richtplans nun festhält, dass die Gesamtkarte Bestandteil des Richtplans und (wie die thematischen Karten auf der Rückseite der Koordinationsblätter) behördenverbindlich ist. Des Weiteren wurde die Lesbarkeit der Richtplankarte wesentlich verbessert, indem nun klar der Unterschied zwischen Ausgangslage und Richtplaninhalt unterschieden sowie alle Karteneinträge in der Legende dargestellt werden. Die Richtplankarte beinhaltet in der vorgelegten Fassung die wesentlichen räumlich darstellbaren Richtplaninhalte und die Vorhaben aller Sachbereiche in ihrem räumlichen Zusammenhang.

Von der in der Vorprüfung geforderten kartographischen Darstellung von Grundwasserschutzzonen und –arealen hat der Kanton Abstand genommen, da dies nicht stufengerecht sei. Er begründet dies mit dem Verweis auf die umfangreichen Geodaten im Geoportal, welche im Richtplaninformationssystem aufgerufen werden können. Eine Berücksichtigung der entsprechenden Geodaten bzw. Karten bezogen auf das Grundwasser sei bei der Umsetzung der Massnahme C_19 *Öffentliche Wasserversorgung sichern* dennoch gewährleistet, da diese unter den Grundlagen aufgeführt werden. Für den Bund sind diese Argumente nachvollziehbar. Hinsichtlich der ebenfalls in der Vorprüfung geforderten Darstellung der bestehenden Anlagen zur Energieerzeugung und -verteilung hält der Kanton in den Erläuterungen fest, dass in der Richtplan-Gesamtkarte die räumlich lokalisierbaren Richtplaninhalte bezüglich Energieerzeugung aufgeführt sind: *Energieanlagen von kantonomer Bedeutung* (Massnahme C_18) und *Windenergieanlagen* (Massnahme C_21). Für eine darüber hinausgehende Darstellung sieht er keinen Bedarf, da die Lesbarkeit aufgrund der zahlreichen Inhalte erschwert würde.

Für die zwischen Bund und Kanton im Sachplanverfahren (Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes) gemeinsam abgestimmten und vom Bundesrat beschlossenen Festlegungen teilt der Bund diese Meinung nicht. Die in den Sachplänen des Bundes festgesetzten Vorhaben sollten in den kantonalen Richtplan als dem wesentlichen räumlichen Koordinationsinstrument Eingang finden. Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) enthält verschiedene Vororientierungen für Projekte des Übertragungsnetzes, welche für das Gebiet des Kantons Bern von Bedeutung sind. Für diese Projekte wird der Bundesrat in einem weiteren Schritt Planungsgebiete und -korridore

festsetzen. Gemäss BFE werden für das Übertragungsnetz zudem weitere SÜL-Verfahren im Kanton Bern folgen. Die vom Bundesrat festgesetzten Planungsgebiete und -korridore werden für die kantonalen Behörden bindend sein. Sobald die Planungsgebiete und -korridore im Sachplan festgesetzt werden, wird aus Sicht Bund deshalb auch eine planerische Darstellung in der Richtplankarte erforderlich sein. Darüber hinaus sollte die Aufnahme der im Hoheitsgebiet des Kantons Bern laufenden SÜL-Verfahren im Richtplantext geprüft werden.

Hinweis: Für zukünftig festgesetzte Planungsgebiete und -korridore gemäss SÜL wird eine planerische Darstellung in der Richtplankarte erwartet.

6 Anträge an die Genehmigungsbehörde

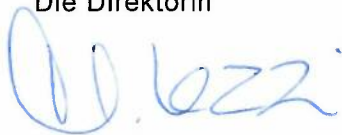
Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 20.04.2016 wird der Richtplan des Kantons Bern unter Vorbehalt der Ziffern 2 – 8 genehmigt.
2. Für die Genehmigung des Richtplans ist bezüglich kantonaler Auslastung gemäss Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) die „ARE-Methode“ massgebend.
3. Die Zielsetzung A21, wonach das Siedlungsgebiet bis 2039 auf gesamthaft höchstens 28'400 ha wachsen soll, wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass
 - a. der Kanton innert zwei Jahren nach Genehmigung des Richtplans und danach jeweils im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung über Umfang und konkrete räumliche Anordnung der regionalen Festlegung von Siedlungserweiterungsgebieten Bericht erstattet;
 - b. der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen von 82'200 ha gemäss Sachplan des Bundes gesichert bleibt.
4. Die Zielsetzung A32, wonach Wohn- und Mischzonen (inkl. Kernzonen) bis 2029 gesamthaft höchstens um 525 ha auf 17'530 ha wachsen sollen, wird unter dem Vorbehalt genehmigt, als
 - a. der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes und
 - b. eine Auslastung der Wohn-, Misch- und Kernzonen des Kantons von mindestens 100% gemäss „ARE-Methode“ des Kantons Berngewährleistet bleiben.
5. Das Massnahmenblatt A_06 *Fruchtfolgeflächen schonen*: die Aussage zum Revisionsbedarf der Verteilung des Mindestumfangs auf die Kantone im Sachplan FFF wird als Interesse des Kantons zur Kenntnis genommen. Der Bund verpflichtet sich nicht zu entsprechenden Arbeiten.
6. Das Massnahmenblatt B_07 *Strassennetzplan aktualisieren*: Die Auflistung der *Anpassungen des Nationalstrassennetzes* wird als kantonales Interesse zur Kenntnis genommen und entfaltet für den Bund keinerlei Bindungswirkung.

7. Das Massnahmenblatt A_08 *Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern*: Der Standort Nr.5 Burgdorf Armeemotorfahrzeugpark AMP wird vom Bund mit dem Koordinationsstand Vororientierung (anstelle Zwischenergebnis) genehmigt.
8. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung:
 - a. den Richtplan um Aussagen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum zu ergänzen oder gegenüber dem Bund darzulegen, wie der Kanton den geeigneten Rahmen für die Massnahmen schafft;
 - b. Massnahmenblatt A_05 *Baulandbedarf Arbeiten bestimmen* dahingehend anzupassen, dass die Einzonung von Arbeitszonen immer im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung zu erfolgen hat.
9. Der Kanton prüft im Rahmen der Weiterentwicklung seines Richtplans die Ergänzung der Karte zum Raumkonzept mit strategischen Elementen zum Thema Verkehr.
10. Der Kanton wird aufgefordert, innert zwei Jahren nach Genehmigung des Richtplans, über die vom Kanton erhobenen Baulandreserven sowie das grob abgeschätzte Potenzial der Nutzungsreserven sowie dessen weitere Präzisierung durch die Gemeinden zu berichten.
11. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung darzulegen, wie sich die Werte der Raumnutzerdichte (RN-Dichte) bei den Gemeinden entwickelt haben, auch bei jenen, welche eine Dichte über dem Richtwert der RN-Dichte aufweisen.
12. Der Bundesratsbeschluss (Ziffern 1-11) wird in Form einer Mitteilung im Bundesblatt veröffentlicht.
13. Der Richtplan wird mittels Verweispublikation im Bundesblatt veröffentlicht.
14. Das Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern wird gutgeheissen.
15. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Bern und an die Regierungen der Kantone Jura, Solothurn, Aargau, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Uri, Wallis, Waadt, Freiburg und Neuenburg durch die BK.

Dieser Beschluss stellt eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG kommen daher im Kanton Bern nicht mehr zur Anwendung.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Lezzi', is positioned above the printed name.

Dr. Maria Lezzi